

<b>Gericht</b>	<b>AG Stuttgart</b>	<b>Urteil</b>
<b>Datum</b>	<b>18.06.2007</b>	
<b>Aktenzeichen</b>	<b>18 C 7687/06</b>	

---

**Amtsgericht Stuttgart**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In Sachen  
.....  
des Klägers

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n Rechtsanwaltshonorar,

hat das Amtsgericht Stuttgart durch Richterin am AG Hagedorn im schriftlichen Verfahren gemäß § 459a ZPO nach Schriftsatznachlass bis 10.5.2007 am 18.6.2007

**für Recht erkannt:**

1.  
Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von seiner Zahlungsverpflichtung aus der Rechnung der Anwaltskanzlei an der Blaulach vom 13.10.2006 Nr. 425/06 in Höhe von 408,37 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2.  
Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.  
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: Bis 600, -- €

Tatbestand

Der Kläger unterhält bei der Beklagten eine Rechtsschutzversicherung. Vorliegend verlangt der Kläger Freistellung von restlichen Anwaltskosten.

Der Kläger wurde von seinen Prozessbevollmächtigten in einer rechtlichen Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem Kauf einer Wohnung mit dem Gegenstandswert von 125.000 € außergerichtlich und gerichtlich vertreten. Unstreitig wurde der Prozessbevollmächtigte des Klägers hierbei für mehrere Auftraggeber für den gleichen Gegenstand gerichtlich und außergerichtlich tätig.

Mit Schreiben vom 19.07.2006 und vom 19.09.2006 hatte die Beklagte Kostendeckung für die außergerichtliche Auseinandersetzung sowie für das gerichtliche Verfahren erster Instanz erteilt (Anlagen K 1 und K 2). Die Prozessbevollmächtigten des Klägers rechneten ihre Leistungen hinsichtlich der außergerichtlichen Vertretung unter dem 15.9.2006 mit einer 1,5 Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) in Höhe von 1.760,20 € sowie einer 0,3 Gebühr (zwei Auftraggeber Nr. 1008 VV) in Höhe von 352,04 € sowie Auslagen, jeweils zzgl. MwSt. ab (Anlage K 3). Unter dem 13.10.2006 wurde eine 1,3 Verfahrensgebühr (Nr. 2100 VV) in Höhe von 1.860,30 € - unter Anrechnung einer 0,75 Geschäftsgebühr von 880,30 € - sowie eine 0,3 Erhöhungsgebühr (mehrere Auftraggeber Nr. 1008 VV) nebst Auslagen, jeweils zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt (Anlage K 4).

Die Beklagte erstattete zunächst in vollem Umfang die Rechnung vom 15.9.2006 (Anlage K 3). Mit Schreiben vom 27.10.2006 (Anlage K 5) brachte die Beklagte, von der Rechnung vom 13.10.2006 (Anlage K 4) die Erhöhungsgebühr aus der Rechnung vom 15.9.2006 mit 352,04 € zzgl. MwSt., mithin den Betrag von 408,37 € brutto, in Abzug.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob die außergerichtlichen und gerichtlichen Erhöhungsgebühren alternativ oder kumulativ entstehen können.

Der Kläger ist der Auffassung, dass sich gemäß Nr. 1008 VV RVG in Anlehnung an die vorherige Regelung des § 6 Abs. 1 BRAGO - sowohl die Verfahrens- als auch die Geschäftsgebühr erhöhe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von der Verbindlichkeit gegenüber seinem Prozessbevollmächtigten i.H.v. 408,37 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13. Oktober 2006 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt unter Hinweis auf den Wortlaut von Nr. 1008 VV; RVG vor, dass sich entweder die Verfahrens- oder die Geschäftsgebühr erhöhe.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem zuerkannten Umfang begründet.

Dem Kläger steht aus dem mit der Beklagten geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag ein Anspruch auf Freistellung von der Rechnung seiner Prozessbevollmächtigten vom 13.10.2006 (Anlage K 4) in Höhe des von der Beklagten in Abzug gebrachten Betrages von 408,37 € gemäß den §§ 1, 2, 5 Abs. 1.a und Abs. 2a ARB zu. Die Beklagte hat die gesetzliche Vergütung der Prozessbevollmächtigten des Klägers zu erstatten. Unstreitig hat der Kläger den aus der Rechnung offenen Betrag noch nicht an seine Prozessbevollmächtigten bezahlt.

Gemäß Nr. 1008 VV RVG steht den Prozessbevollmächtigten des Klägers die Erhöhungsgebühr sowohl für die im Rahmen der außergerichtlichen Vertretung angefallene

Geschäftsgebühr als auch für im gerichtlichen Verfahren angefallene Verfahrensgebühr zu.

Nach Sinn und Zweck der Norm stellt die jeweilige Erhöhungsgebühr ein angemessenes Äquivalent für die Mehrarbeit dar, die sowohl im vorgerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren für die Informationsaufnahme und die Unterrichtung bei mehreren Auftraggebern von dem Prozessbevollmächtigten geleistet wird. Der Ausgleich des Mehraufwands bei mehreren Auftraggebern ist nach wie vor notwendig. Verdient der Rechtsanwalt nacheinander eine Geschäfts- und eine Verfahrensgebühr so sind beide zu erhöhen- (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 17. Aufl., Nr. 1800 VV Rn 37, Rn 7 mit Verweis auf Enders, Jur. Büro 05, 449 ff.; Baumgärtel/Braunert, RVG, 13. Aufl., Nr. 1008 VV RVG Rn 13).

Das Gericht folgt nicht der Auffassung der Beklagten, wonach mit Rücksicht auf den Wortlaut - von Nr. 1008 VV RVG nur alternativ entweder die Verfahrens- oder die Geschäftsgebühr erhöht werde. Die von der Beklagten vorgenommene Auslegung der Regelung erscheint nicht zwingend. Der Wortlaut „Verfahrens- oder Geschäftsgebühr“ kann vielmehr so verstanden werden, dass sich tatsächlich - je nach Verfahrensabschnitt – gleichzeitig nur die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr erhöhen kann. Insoweit wurde durch die Verknüpfung „oder“ klargestellt, welche Gebühren überhaupt erhöhungs-fähig sind, nämlich nur die Verfahrens- oder die Geschäftsgebühr, und nicht etwa auch die Beratungs- und/oder Erfolgsgebühr. Dabei ist mit zu berücksichtigen, dass in allen Abschnitten einer Streitigkeit die Abrechnung eines Mehraufwands für den Prozessbevollmächtigten vorgesehen ist. Die Neuregelung sollte den Grundgedanken des § 6 Abs. 1 BRAGO übernehmen und steht in engem Zusammenhang mit § 7 RVG. Der Gesetzesbegründung ist insoweit eine Absicht des Gesetzgebers zur Änderung nicht zu entnehmen. Hätte mit der Änderung des Wortes „und“ in „oder“ eine derart schwerwiegende Änderung im Vergütungsrecht herbeigeführt werden sollen, wäre hierzu in der Gesetzesbegründung ein Hinweis zu erwarten (vgl. Enders, Jur. Büro 05, 449 ff.).

Die Beklagte hat den Kläger mithin auch hinsichtlich des auf die Rechnung vom 13.10.2006 vorgenommenen Abzugs von 408,37 € - betreffend die Erhöhungsgebühr aus der außergerichtlichen Vertretung gemäß der Rechnung vom 15.9.2006 - freizustellen.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Dass der Kläger gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten Verzugszinsen schuldet, für die die Beklagte wegen verzögerter Regulierung einstandspflichtig sein könnte, ist nicht dargetan.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO,

\*\*\*\*\*